

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktnamen : PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER
Produkttyp : Spachtelmasse

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Promat International N.V.
Bormstraat 16
2830 Tisselt - BELGIUM
T +32 15 71 81 00 - F +32 15 71 81 09
info@promat-international.com - [website: www.promat-international.com](http://www.promat-international.com)

Sonstige

Promat GmbH
St.-Peter-Straße 25
4021 Linz - Austria
T +43 732-6912-0 - F +43 732-6912-3740
office@promat.at - www.promat.at

Sonstige

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen - Germany
T +49-2102 493 0 - F +49-2102 493 111
mail@promat.de - www.promat.de

Sonstige

Promat UK Ltd.
The Sterling Centre
RG12 2TD Bracknell - United Kingdom
T +44 1344 381 300 - F +44 1344 381 301
marketinguk@promat.co.uk - www.promat.co.uk

Sonstige

Promat d.o.o.
Trata 50
4220 Skofja Loka - Slovenia
T +386 4 51 51 451 - F +386 4 51 51 450
info@promat-see.com - www.promat-see.com

Sonstige

Promat S.A.S.
Rue de l'Armandier
78540 Vernoillet - France
T +33 1 39 79 61 60 - F +33 1 39 71 16 60
info@promat.fr - www.promat.fr

Sonstige

Promat s.r.o.
Ckalova 22/784
16000 Praha 6 - Bubenec - Czechia
T +420 224 390 811 - F +420 233 333 576
promat@promatpraha.cz - www.promatpraha.cz

Sonstige

Promat TOP Sp. z.o.o.
ul. Przeclawska 8
03-879 Warszawa - Poland
T +48-22 212 2280 - F +48-22 212 2290
top@promattop.pl - www.promattop.pl

Sonstige

Promat Ibérica S.A.
C/ Velazquez, 47 - 6º Izquierda
28001 Madrid - Spain
T +34 91 781 1550 - F +34 91 575 15 97
info@promat.es - www.promat.es

Sonstige

Promat AG
Stationsstrasse 1
8545 Rickenbach Sulz - Switzerland
T +41 52 320 9400 - F +41 52 320 9402
office@promat.ch - www.promat.ch

Sonstige

Promat S.p.A.
Via Perlasca 14
27010 Vellezzo Bellini (PV) - Italy
T +39 0382 4575 200 - F +39 0382 926 900
info@promat.it - www.promat.it

Sonstige

Promat B.V.
Vleugelboot 22
3991 CL Houten - Nederland
T +31 30 241 0770 - F +31 30 241 0771
info@promat.nl - www.promat.nl

Sonstige

A + B (Promat Russia)
ul. Vernadskogo 84/2
119/606 Moscow - Russia
T +7 (495) 246-0101 - F +7 (495) 246-0192
sales@promat.ru - www.promat.ru

Sonstige

Promat Nordic, by Ivarsson a/s
Kometvej 36
6230 Rodekro - Denmark
T +45 7366 1999 - F +45 7466 1020
info@promat.nu - www.promat.nu

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 15 71 81 00

Während der Bürozeiten:

Montag-Freitag: 8.00 a.m. - 5.00 p.m. (MEZ)

Sprache

Englisch

Französisch

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Niederländisch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

: Natürliche Kontamination von einigen Stoffen der Zubereitung mit kristallinem Kieselsäure kann auftreten. Die Handhabung und Bearbeitung von diesem Produkt kann zur Freisetzung von Quarzhaltigen Staub führen. Das Einatmen von Quarzstaub, insbesondere der feine (lungengängig) Staubanteil, kann in hohen Konzentrationen oder über einen längeren Zeitraum zu Lungenerkrankung (Silikose) und einem erhöhten Risiko von Lungenkrebs führen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kieselsäure, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 1344-09-8 (EG-Nr.) 215-687-4 (REACH-Nr.) 01-2119448725-31	< 30	Nicht eingestuft
Aluminumsilikat (Kaolin) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE)	(CAS-Nr.) 1332-58-7 (EG-Nr.) 215-628-2;310-194-1	<50	Nicht eingestuft
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr.) 238-878-4	< 0,7	STOT RE 1, H372

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr.) 238-878-4	(1 < C < 10) STOT RE 2, H373 (C >= 10) STOT RE 1, H372

Anmerkungen

: Nur bestimmte Molverhältnisse (MV) zwischen Kieselsäure und Na₂O sind kennzeichnungspflichtig

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : An die frische Luft bringen. Kehle mit Wasser spülen und die Nase schnäuzen um Staub zu entfernen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Symptome anhalten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Das Auge nicht reiben. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund gründlich ausspülen, viel Wasser trinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Einatmen : Gefahr durch Einatmen wird nicht erwartet, wenn keinen Staub erzeugt wird. Kann eine Reizung der Atemwege oder anderer Schleimhäute bewirken.
- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Kann Hautreizung hervorrufen.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Kann Augenreizung hervorrufen.
- Symptome/Schäden nach Verschlucken : Kann eine Reizung des Verdauungstrakts verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Nicht brennbar. Verpackung kann brennen. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Verschüttetes sofort reinigen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Maßnahmen bei Staub : Empfohlenen Atemschutz verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Geschlossene Behälter verwenden zur vermeiden von Stauffreisetzung.
- Reinigungsverfahren : Kleiner Teile aufheben . Befeuchten mit Wasser und dann zusammenfegen. Gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Festen Stoffen oder Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Arbeiten in gut belüfteten Räumen. Wenn die Staubkonzentration höher ist als die gesetzlich zugelassene, ist das Tragen von Atemschutzmasken verpflichtend.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Vor Frost schützen. Im verschlossenen Originalbehälter aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : Nicht in Aluminium-, verzinkten oder anderen nicht korrosionsfesten Behältern lagern.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)

Österreich	Lokale Bezeichnung	Quarz
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,15 mg/m ³
Belgien	Lokale Bezeichnung	Silices cristallines : quartz (poussières alvéolaires)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Quarz, alveolengängigen Staub
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	TRGS 559

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)		
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Silices cristallines, quartz (poussières alvéolaires)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	0,15 mg/m ³
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Dioxyde de silicium cristallisé quartz
Schweiz	VME (mg/m ³)	0,15 mg/m ³
Aluminumsilikat (Kaolin) (1332-58-7)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Kaolin (fraction alvéolaire)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³
Island	Lokale Bezeichnung	Kaolín, örfínt ryk
Island	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Kaolin
Schweiz	VME (mg/m ³)	3 mg/m ³
Aluminiumoxid (1344-28-1)		
Island	Lokale Bezeichnung	Áloxið, sem Al
Island	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	10 mg/m ³
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Aluminium, fumée d'oxyde
Schweiz	VME (mg/m ³)	3 mg/m ³
Schweiz	VLE (mg/m ³)	24 mg/m ³
Schweiz	Anmerkung (CH)	4x15

Arbeitsplatzgrenzwerte für Stäube die nicht anders klassifiziert oder reguliert werden können (hinderliche Stäube) : - in Deutschland: TRGS-900 in DE: Einatembare: 10 mg/m³, Alveolengängig: 1.25 mg/m³
- in Österreich: Einatembare: 10 mg/m³, Alveolengängig: 6 mg/m³

Zusätzliche Hinweise : Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Staubeinatmung vermeiden. Atemschutz (z.B. P2 Maske) tragen, wenn bei der Bearbeitung eine Staubabsaugung nicht möglich ist bzw. die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden. (Wenn mehr als 10 x die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden, ist eine P3-Maske notwendig)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Beige.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Alkali-Gemisch
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: > 1300 °C

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ≈ 2050 kg/m³
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Wässrige Lösungen des Produkts können durch Elektrolyse Wasserstoff freisetzen. Beim Schweißen von geschlossenen Behälter kann dann Explosionsgefahr bestehen. Wässrige Lösungen reagieren mit Aluminium, Zink, Zinn und Legierungen dieser Elemente unter Wasserstofffreisetzung. Das Produkt kann heftig mit Säuren reagieren. Das Produkt reagiert mit Zucker unter CO-Freisetzung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine(s) bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Acute Toxizität : Nicht eingestuft

Kieselsäure, Natriumsalz (1344-09-8)	
LD50 oral Ratte	3400 mg/kg (MR : 2.0)
LD50 oral	5150 mg/kg (MR: 3.3)
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	> 2,06 mg/l/4h
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: Alkali-Gemisch
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: Alkali-Gemisch
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Sonstige Angaben	: Laut der Internationalen Organisation für Krebsforschung (IARC Monographien Volune 100C - 2012) sind kristalline Siliziumoxide, die in Form von Quarz oder Christobalit eingeatmet werden, für Menschen krebserregend" (Gruppe 1).".

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Zusätzliche Hinweise	Soluble silicates, upon dilution, rapidly depolymerised into molecular species indistinguishable from natural dissolved silica. The alkalinity of this material may have a local effect on ecosystems sensitive to changes in pH.
----------------------	---

Kieselsäure, Natriumsalz (1344-09-8)

LC50 Fische 1	1108 mg/l (MR: 3.5)
LC50 Fische 2	281 mg/l (MR: 3.0)
EC50 Daphnia 1	1700 mg/l (MR:3.2)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation nicht zu erwarten.
---------------------------	------------------------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

PROMAFOUR®-HT JOINTFILLER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Luftransport

Nicht anwendbar

- Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

- Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang

: Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitsdatenblatt in folgenden Regionen : AT;BE;CH;DE;IS;LU
anwendbar

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der Information, in ausgedruckter oder angedeuteter Form, ist nicht gewährleistet. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle, und eventuell auch außerhalb unseres Informationsbereichs. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur damit verwendet werden. Sollte das Produkt als ein Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, dann treffen diese SDB-Informationen wahrscheinlich nicht zu.

Dieses Datenblatt und die enthaltene Angaben ersetzen nicht die allgemeinen Verkaufsbedingungen und stellen keine Spezifikationen her. Nichts hierin enthaltenen kann ausgelegt werden als Empfehlung für den Einsatz in Verletzung eines Patents oder geltende Gesetze oder Bestimmungen.